Bundesgesetzblatt

425

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1965	Nr. 22

Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG)

Vom 22. Mai 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 625-1

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Grundsätze

§ 1
Zweck des Gesetzes

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin festgestellt oder Beweise über solche Schäden durch ein besonderes Beweisverfahren gesichert.

§ 2
Bedeutung der Verfahren

(1) Die Antragstellung und die Durchführung der Verfahren berühren weder die Vermögensrechte des Antragstellers, noch enthalten sie einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung.

(2) Das Feststellungs- und das besondere Beweisverfahren begründen keinen Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen. Inwieweit auf Grund festgestellter Schäden Leistungen gewährt werden, bleibt der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

§ 3
Schadensursachen

(1) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen Vermögensschäden, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Schadensgebiet) entstanden sind

1. im Zusammenhang mit den nach der Besetzung entstandenen politischen Verhältnissen durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern durch die sowjetische Besatzungsmacht, Behörden, politische oder sonstige Stellen im Schadensgebiet,
2. als Reparations-, Restitutions- oder Rückerstattungsschäden im Sinne des § 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der weiteren, solche Schäden regelnden Gesetze,
3. als Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, die nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellt werden könnten, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten wären.

(2) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen ferner Schäden an Wirtschaftsgütern, die einem Verfolgten im Schadensgebiet auf Grund von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Entziehung entstanden sind. § 11 a des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht Schäden, die ausschließlich im Zuge oder als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, von Währungsmaßnahmen oder von allgemeinen Maßnahmen der Wirtschaftsplanung entstanden sind. Dies gilt nicht für solche Maßnahmen der Wirtschaftsplanung, die eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bezweckt oder bewirkt haben.

§ 4

Wegnahme

(1) Eine Wegnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 ist der förmliche Entzug des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Wirtschaftsgut sowie jede andere Maßnahme, insbesondere eine Verfügungsbeschränkung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem förmlichen Entzug entspricht. Die tatsächliche Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, steht einer Wegnahme gleich.

(2) Ist Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft weggenommen worden und haben dadurch zugleich die Anteile an der Kapitalgesellschaft oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft ihren Wert ganz oder teilweise verloren, so gilt dies als volle oder teilweise Wegnahme der Anteile oder Geschäftsguthaben. Als Wegnahme von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gilt auch ein Wertverlust der Ansprüche, der durch Wegnahme von Vermögen des Schuldners entstanden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für solche Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1, die nicht auf einer Wegnahme beruhen.

(4) Eine Wegnahme liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist oder entsteht, daß bei Todesfällen dem Erben das Erbrecht versagt oder der Erbantritt verwehrt oder er an der Ausübung seiner Rechte in anderer Weise gehindert wird.

§ 5

Nichtberücksichtigung von Schäden

Im Feststellungs- und besonderen Beweisverfahren bleiben Schäden an Wirtschaftsgütern unberücksichtigt, die

1. nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 675) als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gelten oder
2. unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der politischen Verhältnisse im Schadensgebiet erworben wurden.

§ 6

Nach anderen Gesetzen berücksichtigte Schäden

Dem Feststellungs- und besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener als Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden und nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder entsprechenden Vorschriften geltend gemacht werden können.

Zweiter Abschnitt
Feststellungsverfahren

Erster Titel
Feststellbare Vermögensschäden und antragsberechtigte Personen

§ 7

Gegenstand der Feststellung

(1) Schäden werden festgestellt, wenn sie entstanden sind

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen nach § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellten eigenen Erzeugnissen,
   b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen,
   c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,
   d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese im Schadensgebiet nach der Wegnahme verwertet worden sind.

(2) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften, auch wenn die Ansprüche und Anteile in Wertpapieren verbrieft sind, sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, einschließlich der Schäden im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3, gelten als im Schadensgebiet entstanden, wenn bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz im Schadensgebiet hatte; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt des Schadenseintritts. Befand sich der Sitz in Berlin, so gelten die in Satz 1 genannten Schäden als im Schadensgebiet entstanden, wenn sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt des Schadenseintritts im Schadensgebiet befunden hat. Hatte bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in einem Ver-

treibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LAG), so werden Schäden im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 insoweit berücksichtigt, als sie nicht nach § 21 des Feststellungsgesetzes festgestellt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Schäden an Ansprüchen, an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, die zum Betriebsvermögen gehören.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 gilt als Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder als Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft mit Sitz im Schadensgebiet auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder das Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber im Schadensgebiet befanden.

(4) Schäden an Schiffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden auch berücksichtigt, wenn sich ein Schiff außerhalb des Schadensgebiets befunden hat, aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem Schiffsregister des Schadensgebiets oder im damaligen Schiffsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen war oder der Schiffseigner zu diesem Zeitpunkt seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Schadensgebiet hatte.

(5) Ist an einem Wirtschaftsgut ein Schaden im Sinne des § 3 entstanden, so kann für einen späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts kein Schaden an dem Wirtschaftsgut, sondern als Schaden ausschließlich der von ihm entrichtete, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis sowie die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts festgestellt werden.

§ 8

Zeitpunkt des Schadenseintritts

Zeitpunkt des Schadenseintritts ist der Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen schädigenden Ereignisses.

§ 9

Unmittelbar Geschädigter

(1) Unmittelbar Geschädigter ist, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war. In den Fällen des § 4 Abs. 4 gilt als unmittelbar Geschädigter der Erbe oder derjenige, der ohne die Wegnahme Erbe geworden wäre.

(2) Ist oder wäre das Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person unmittelbar Geschädigter.

§ 10

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

§ 11

Persönliche Merkmale

(1) Die Schäden müssen einer natürlichen Person entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. deutsche Staatsangehörige war oder
2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem Personenkreis der vorstehend bezeichneten Gesetze gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus anderen Gründen besessen haben.

(3) Nicht festgestellt werden Schäden unmittelbar Geschädigter, die

1. dem im Schadensgebiet herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft haben oder bekämpfen.

§ 12

Antragsberechtigung

(1) Der Antrag auf Feststellung kann von dem unmittelbar Geschädigten oder seinen Erben oder weiteren Erben gestellt werden. Der Erbfolge steht die Übernahme des Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleich. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.

(2) Außerdem muß in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der unmittelbar Geschädigte

1. nach dem Schadenseintritt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besessen haben oder
2. am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder
3. nach vorausgegangenem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von mindestens einem Jahr zwischen dem Schadenseintritt und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dort in einen Staat ausgewandert sein, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) gehört oder
4. nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt unmittelbar aus dem Schadensgebiet in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes hier genommen haben.

Er darf außerdem im Fall der Nummer 2 am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, im Fall der Nummer 3 im Zeitpunkt der Auswanderung und im Fall der Nummer 4 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates besessen haben, in dessen Gebiet gegen ihn wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem für ihn maßgebenden Stichtag verstorben, so müssen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 von denjenigen Personen erfüllt sein, die an diesem Stichtag seine Erben oder weitere Erben waren.

(3) Befindet sich der Antragsberechtigte in Kriegsgefangenschaft oder ist er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und des Schadensgebiets interniert oder ist er im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, so kann den Antrag für ihn stellen

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach Absatz 3 einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) hat.

§ 13

Nicht festzustellende Schäden

Nicht festgestellt werden

1. Nutzungsschäden und mittelbare Schäden; hierzu gehören insbesondere entgangener Gewinn, Verluste, die durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen oder durch Verringerung von Aufträgen oder Zuteilungen entstanden sind, Aufwendungen zur Vermeidung weiterer Schäden, Minderung von Erfolgsaussichten sowie Betriebsumstellungskosten;
2. Schäden an Hausrat;
3. Schäden an
   a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
   b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
   c) Gegenständen aus Edelmetallen, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
   d) Kunstgegenständen, Archiven und Sammlungen,

   soweit die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören oder als eigene Erzeugnisse den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a gleichgestellt sind;
4. Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, wenn der Wertverlust der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark oder Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank nicht erreicht;
5. Besatzungsschäden, für die nach den im Schadensgebiet geltenden Vorschriften eine angemessene Entschädigung gewährt worden ist;
6. Schäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;
7. Schäden an Wirtschaftsgütern, die unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, es sei denn, daß der unmittelbar Geschädigte bei Erwerb des Wirtschaftsguts in gutem Glauben war; ist das Wirtschaftsgut von Todes wegen erworben, so kommt es auf den guten Glauben des Erblassers an;
8. Schäden an Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner und gegen das ehemalige Land Preußen;
9. Schäden an Ansprüchen aus Geldkonten, die nach einer Wegnahme von Wirtschaftsgütern aus den Erträgen dieser Wirtschaftsgüter gebildet worden sind;
10. Schäden an Wirtschaftsgütern, die aus Entschädigungszahlungen für frühere Kriegssachschäden beschafft worden waren und im Schadensgebiet durch Kriegseinwirkungen erneut verlorengegangen sind, sofern die Entschädigungszahlungen wegen des erneuten Verlustes bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes oder des § 249 des Lastenausgleichsgesetzes außer Betracht geblieben sind;

11. Schäden an Wirtschaftsgütern, deren Erwerb im Zeitpunkt des Schadenseintritts aufschiebend bedingt oder auf einen unbestimmten Zeitpunkt befristet war (§§ 4 und 8 des Bewertungsgesetzes);
12. Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an Wirtschaftsgütern, die sich im Besitz des Ehegatten befinden;
13. Schäden, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark oder Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank nicht erreicht.

Zweiter Titel
Art und Umfang der Feststellung

§ 14
Allgemeine Vorschriften

(1) Die Feststellung erstreckt sich auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten sowie auf die Höhe des Schadens. Ist der unmittelbar Geschädigte vor der Entscheidung verstorben, so erstreckt sich die Feststellung auf die Erben und deren Anteile.

(2) Gesondert werden festgestellt

1. Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben,
2. Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Schaden gewährt worden sind.

§ 15
Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Für die Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt und bei der Anwendung des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Schadenseintritts auszugehen ist. Soweit bei der Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Schadensgebiet nach dem 8. Mai 1945 eine Verschlechterung der maßgebenden Verhältnisse infolge von Kriegszerstörungen oder in Auswirkung von Demarkationslinien in deren näherem Bereich berücksichtigt worden ist, sind der Schadensberechnung die Werte zugrunde zu legen, die sich ohne diese Verschlechterung ergeben hätten.

(2) Das Bestehen einer staatlichen Beteiligung ist festzustellen. Eine Geldeinlage des Staates ist in den Fällen des Schadens an Betriebsvermögen als Betriebsschuld, in anderen Fällen als Verbindlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt

1. über die der Schadensberechnung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes zugrunde zu legenden Ersatzeinheitswerte,
2. zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2,
3. über die Berechnung von Schäden in den Fällen, in denen an einer wirtschaftlichen Einheit ein Teilschaden entstanden ist oder mehrere Schäden entstanden sind. Dabei ist von den Grundsätzen des Feststellungsgesetzes über die Schadensberechnung bei Kriegssachschäden auszugehen. Für die Berechnung eines nach Teilschäden eingetretenen völligen Verlustes der wirtschaftlichen Einheit ist der vor Eintritt dieses Verlustes maßgebende Einheitswert zugrunde zu legen; die Summe mehrerer Schäden darf höchstens mit dem letzten Einheitswert vor Eintritt des ersten Schadens oder, wenn ein späterer Einheitswert in dem Zeitraum bis zum Eintritt des letzten Schadens höher ist, höchstens mit diesem festgestellt werden.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b bis d des Feststellungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 16
Berechnung von Schäden an Gegenständen der Berufsausübung, Ansprüchen und Anteilen

(1) Für die Berechnung von Schäden an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen gleichgestellten eigenen Erzeugnissen, für die Berechnung von Schäden an Ansprüchen und die Berechnung von Schäden an Anteilen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 die §§ 15 und 17 sowie § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall der Wegnahme von Ansprüchen durch Verfügungsbeschränkung erstreckt sich die Feststellung auch auf den Nennwert im Zeitpunkt der Entscheidung und auf die Beträge, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben seit Beginn der Verfügungsbeschränkung verfügt haben.

(3) Schäden an Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer in der Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Familiengesellschaft im Sinne der in § 24 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorbehaltenen Rechtsverordnung, die nach dem 31. Dezember 1945 eingetreten sind, sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom Beginn des Jahres der Schädigung maßgebenden Wert anzusetzen. Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an § 15 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 das Nähere über die Schadensberechnung in den Fällen bestimmt werden, in denen an solchen Anteilen mehrere Schäden entstanden sind.

§ 17

Berechnung von Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen

Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwertungsdauer einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark oder Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank nicht übersteigen.

§ 18

Schadensberechnung beim Zusammentreffen mit anderen Schäden

Treffen an einem Wirtschaftsgut Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes zusammen, so wird der Schaden unter Zusammenfassung aller dieser Schäden berechnet und der nach dem Feststellungsgesetz festgestellte Betrag abgezogen. Dies gilt sinngemäß für außerhalb des Schadensgebiets entstandene Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsschäden.

§ 19

Währungsverhältnisse

(1) Die Schäden sind je nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts in Reichsmark, Deutscher Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank festzustellen.

(2) Für die Umrechnung von Wertansätzen, die auf eine andere Währung als Reichsmark, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank lauten, ist § 20 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20

Schadensberechnung bei Teilverlusten

Für die Schadensberechnung bei Teilverlusten ist § 21 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Sind Schäden erst nach den dort bestimmten Zeitpunkten entstanden, so ist für die Bewertung der erhalten gebliebenen Wirtschaftsgüter von deren Wert zu Beginn des auf den Schadenseintritt folgenden Kalenderjahres auszugehen.

§ 21

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

Die Vorschriften des § 22 des Feststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit es sich um Vermögenserklärungen für den Hauptveranlagungszeitraum 1940 handelt.

Dritter Abschnitt
Besonderes Beweisverfahren

§ 22

Allgemeine Vorschriften

(1) Im besonderen Beweisverfahren werden Beweise über Schäden an denjenigen Wirtschaftsgütern gesichert, die nicht der Feststellung nach dem Zweiten Abschnitt unterliegen.

(2) Die Schäden müssen einer natürlichen Person, einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts entstanden sein.

(3) §§ 8 bis 10, 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind anzuwenden. Soweit es sich um Schäden natürlicher Personen handelt, sind auch § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 2 bis 4 anzuwenden; ist der unmittelbar Geschädigte verstorben und von einer juristischen Person beerbt worden, so gilt § 12 Abs. 2 bis 4 nicht.

§ 23

Ausnahmen vom besonderen Beweisverfahren

Dem besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht

1. Schäden im Sinne des § 13 Nr. 1, 5, 7 bis 10 und 13;
2. Schäden im Sinne des § 13 Nr. 3, es sei denn, daß es sich um Schäden an Kunstgegenständen, Gegenständen des Kunsthandwerks, Archiven oder Sammlungen handelt, die als Kulturgut von öffentlichem Interesse allgemein anerkannt oder nach der Wegnahme als Kulturgut von öffentlichem Interesse behandelt worden sind;
3. Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften;
4. Schäden an öffentlich-rechtlichen Ansprüchen;
5. Schäden an eigenen Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung;
6. Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten, an ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, es sei denn, daß sie vor der Wegnahme im Schadensgebiet verwertet wurden oder Gegenstand eines bis zur Wegnahme bestehenden Verwertungsvertrags waren.

§ 24

Art und Umfang des besonderen Beweisverfahrens

(1) Das besondere Beweisverfahren erstreckt sich auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten sowie

1. bei Verlusten an Hausrat darauf, ob der unmittelbar Geschädigte Möbel für mindestens einen Wohnraum verloren hat,
2. bei Verlusten an anderen Wirtschaftsgütern auf die wesentlichen Merkmale des Wirtschaftsguts.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Befindet sich das Wirtschaftsgut im Besitz des Ehegatten, so ist dies im Bescheid (§ 37) festzuhalten.

§ 25

Sondervorschriften für juristische Personen

(1) Dem besonderen Beweisverfahren unterliegen Schäden juristischer Personen im Sinne des § 22 Abs. 2 nur, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Entsprechendes gilt, wenn eine juristische Person eine unmittelbar geschädigte natürliche Person beerbt hat.

(2) Bei juristischen Personen werden im besonderen Beweisverfahren auch alle Schäden berücksichtigt, die bei natürlichen Personen nach dem Zweiten Abschnitt festgestellt werden können.

(3) Das besondere Beweisverfahren erstreckt sich auf die zur Kennzeichnung des vom Schaden betroffenen Wirtschaftsguts notwendigen, insbesondere nach dem Bewertungsgesetz für das Wirtschaftsgut und seine Bewertung in Betracht kommenden Merkmale sowie auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt
Organisation

§ 26

Durchführende Behörden

(1) Dieses Gesetz wird teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit das Gesetz durch den Bund durchzuführen ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird das Gesetz von den mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt.

(4) Soweit bei den Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen (§§ 309, 310 LAG) die Mitwirkung Geschädigter vorgesehen ist, treten an deren Stelle Geschädigte, die ihren Wohnsitz im Schadensgebiet gehabt haben.

(5) Die Vorschriften der §§ 313, 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat sind nicht anzuwenden.

§ 27

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds werden bei der Durchführung dieses Gesetzes als Vertreter des Bundesinteresses tätig. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Auskunftstellen

(1) Bei Landesausgleichsämtern werden Auskunftstellen eingerichtet. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, für welche Teile des Schadensgebiets Auskunftstellen gebildet und bei welchen Landesausgleichsämtern sie eingerichtet werden.

(2) Der Leiter der Auskunftstelle und seine Vertreter werden nach den für die Angehörigen des Landesausgleichsamts geltenden Grundsätzen bestellt. Sie sollen Geschädigte aus dem Gebiet sein, für das die Auskunftstelle zuständig ist.

(3) § 24 Abs. 3 bis 6 und § 25 Abs. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die zuständigen Auskunftstellen sind vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 gutachtlich zu hören.

§ 29

Rechts- und Amtshilfe

(1) Den in diesem Abschnitt genannten Behörden ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet. Für die Rechtshilfe der Gerichte sind die §§ 156 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke des Feststellungs- oder des besonderen Beweisverfahrens verwendet werden soll. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt
Verfahren

§ 30

Form und Inhalt des Antrags

(1) Das Verfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag ist auf amtlichem Formblatt zu stellen. In dem Formblatt ist auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben.

§ 31

Antragstellung

(1) Der Antrag ist an das für den ständigen Aufenthalt oder Sitz des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Ausgleichsamt zuständig, das vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmt wird.

(2) Der Antrag ist, wenn der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt und der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz

im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei der für den ständigen Aufenthalt oder Sitz zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die statt ihrer bestimmte Stelle hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, vor der Weiterleitung auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen.

§ 32

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige von Behörden im Sinne des § 26 oder als Angehörige der Auskunftstellen tätig geworden sind, sowie die bei diesen ehrenamtlich tätigen Personen sind von der Vertretung ausgeschlossen.

(2) Für die Vertretung im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die in der Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1026) getroffene Zulassungs- und Gebührenregelung entsprechend anzuwenden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

§ 33

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 31 Abs. 1 zuständige Ausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt, auch für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

(2) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird das Verfahren einheitlich durch dasjenige Ausgleichamt durchgeführt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Feststellung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

§ 34

Beweiserhebung

(1) Die Ausgleichsbehörden erheben von Amts wegen alle Beweise, die für das Feststellungs- oder das besondere Beweisverfahren notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Eidliche Vernehmung

(1) Im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen unzulässig und die eidliche Vernehmung des Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers ausgeschlossen.

(2) Wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Beweiswürdigung

(1) Der Leiter des Ausgleichsamts und der Ausgleichsausschuß entscheiden darüber, welche Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 37

Bescheid

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausgleichsausschuß durch Bescheid.

(2) An Stelle des Ausschusses kann der Leiter des Ausgleichsamts entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfange entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen teilweise entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich auf amtlichem Formblatt und ist zu begründen. Der Bescheid muß eine Belehrung darüber enthalten, welcher Rechtsbehelf gegeben ist.

(5) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen und dem Vertreter des Bundesinteresses bekanntzugeben. Für das Zustellungsverfahren sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes anzuwenden. Die Zustellung von Entscheidungen der Ausgleichsämter kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief erfolgen. In welchen Fällen die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen kann, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts; für die Zustellung durch einfachen Brief ist § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes anzuwenden.

(6) Sind im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist die Entscheidung dem oder den Beteiligten, die an dem Verfahren teil-

genommen haben, zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheids.

(7) Der Bescheid hat das Ergebnis der Feststellung oder des besonderen Beweisverfahrens zu enthalten.

§ 38

Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren

Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden und der Auskunftstellen sowie die bei diesen ehrenamtlich tätigen Personen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen sind die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 39

Rechtsmittel

(1) Für das Beschwerdeverfahren und das gerichtliche Verfahren sind §§ 336 bis 341 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

(2) Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen sind die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 34 bis 38 anzuwenden.

§ 40

Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach § 12 Abs. 3 einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet hat.

§ 41

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, so kann das Verfahren jederzeit auf Antrag des Antragstellers, des Vertreters des Bundesinteresses oder von Amts wegen mit dem Ziel abweichender oder ergänzender Entscheidung wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel verfügbar werden, die die getroffene Entscheidung in wesentlichen Punkten als unvollständig oder unrichtig erscheinen lassen.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn sich die Voraussetzungen für die Entscheidung nachträglich geändert haben; dies gilt insbesondere, wenn

1. Vermögen zurückgegeben oder hierfür Ersatz in Natur gewährt wird,
2. ein privatrechtlicher geldwerter Anspruch, dessen Verlust geltend gemacht worden war, erfüllt wird,
3. sich der Schaden mindert oder im Zusammenhang mit dem Schaden Leistungen gewährt werden.

§ 42

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Antragsteller; dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren, soweit die Zuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und die Beschwerde begründet war. Über die Tragung der Kosten wird im Bescheid mitentschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel .

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 43

Verwaltungskosten

§ 351 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 44

Ausschließung von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren

(1) Von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren wird unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen,

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen.

(2) Über die Ausschließung entscheidet auf Antrag des Leiters des Ausgleichsamts oder des Vertreters des Bundesinteresses der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeaus-

schusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann vom Empfänger des Bescheids und vom Vertreter des Bundesinteresses nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Der Antrag auf Ausschließung kann sowohl vor als auch nach der Entscheidung über den Antrag (§ 37) gestellt werden.

§ 45

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnende Personen, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in Ausschüssen, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 46

Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiterübertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 47

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

(1) Verweisungen dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewertungsgesetz im Sinne dieses Gesetzes ist das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961).

§ 48

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 49

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung*)

Vom 21. Mai 1965

Auf Grund des § 23 Abs. 4, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 34 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 387), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 12. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 628), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Kann eine Zollstelle die Ausfuhr gestellter Waren im Seeverkehr oder Seehafenverkehr bis zur Zollgrenze nicht selbst überwachen, so hat das Schiff nach Beendigung der zollamtlichen Behandlung das nach § 8 jeweils zulässige Zollzeichen bis zur Zollgrenze zu führen."

2. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „200 Deutsche Mark" ersetzt durch „240 Deutsche Mark".

3. § 28 erhält folgende Fassung:

   „§ 28

   Zuständigkeit

   Verbindliche Zolltarifauskunft erteilen

   1. das Landesfinanzamt Berlin über Waren der Kapitel 86 bis 92 und 94 bis 99 des Zolltarifs,
   2. die Oberfinanzdirektion Frankfurt über Waren der Kapitel 25, 31, 32, 34 bis 37, 41 bis 43 und 50 bis 70 des Zolltarifs,
   3. die Oberfinanzdirektion Hamburg über Waren der Kapitel 3, 5, 9 bis 15, der Tarifnrn. 16.04 und 16.05, der Kapitel 22 bis 24, 27, 38 bis 40, 45 und 46 des Zolltarifs,
   4. die Oberfinanzdirektion Köln über Waren der Kapitel 26, 28 bis 30, 33, 47 bis 49, 71 bis 83 und 93 des Zolltarifs,
   5. die Oberfinanzdirektion München über Waren der Kapitel 1, 2, 4, 6 bis 8, 16 bis 21 (ohne Tarifnrn. 16.04 und 16.05), 44, 84 und 85 des Zolltarifs."

4. § 29 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

   „(3) Dem Antrag sind von jeder Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, drei Proben, jeweils in der für die amtliche Untersuchung ausreichenden Menge, beizufügen. Können Proben wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware (z. B. wegen der Größe, der Verderblichkeit oder des Wertes) nicht eingereicht werden, so hat der Antragsteller drei Abbildungen oder so genaue Beschreibungen der Ware in deutscher Sprache vorzulegen, daß die Auskunft erteilt werden kann. Soll durch die Auskunft nicht nur eine Zollstelle gebunden werden, so ist für jede weitere zu bindende Zollstelle eine zusätzliche Probe, Abbildung oder Beschreibung vorzulegen. Auf Antrag kann die Oberfinanzdirektion auf Proben, Abbildungen und Beschreibungen verzichten, wenn die Beschaffenheit der Ware aus ihrer handelsüblichen Bezeichnung hervorgeht.

   (4) Sind weitere Proben, Abbildungen oder Beschreibungen erforderlich, weil im Auskunftsverfahren mehrere Dienststellen beteiligt werden müssen, so hat sie der Antragsteller in der ihm von der Oberfinanzdirektion mitgeteilten Anzahl vorzulegen."

5. Dem § 35 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

   „Werden die Waren nicht vernichtet, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der bei der Einfuhr der Waren in der Beschaffenheit und Menge nach ihrer Erprobung oder Untersuchung zu erheben wäre."

6. In § 37

   a) wird in Absatz 1 Nr. 3 vor den Worten „Lehr- und Bildungsmittel" eingefügt „unter zollamtlicher Überwachung",

   b) wird in Absatz 1 Nr. 4 vor dem Buchstaben a eingefügt „unter zollamtlicher Überwachung",

   c) erhält Absatz 1 Nr. 5 folgende Fassung:

      „5. bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung.",

   d) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

      „(3) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Leiters der Sammlung, der Rundfunk- oder der Fernsehanstalt oder seines Stellvertreters oder des zur Vertretung der Sammlung im Rechtsverkehr berufenen Organs ihres Trägers vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Vorausetzungen für die Zollfreiheit ergeben. Hat die Bescheinigung aus Gründen, die von der Sammlung, der Rundfunk- oder der Fernsehanstalt nicht zu vertreten sind, bei der Zollabfertigung nicht vorgelegen, so genügt es für die Zollfreiheit, daß die Bescheinigung innerhalb der Frist nachgereicht wird, in der ein Rechtsmittel gegen den bei der Abfertigung erteilten Zollbescheid eingelegt werden kann.",

   e) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

      „(4) Die Zollfreiheit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 hängt davon ab, daß die Waren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Abfertigung veräußert werden, es sei denn an andere begünstigte Einrichtungen zu den begünstigten Zwecken."

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-1-1

7. In § 39 Abs. 2 wird „§ 37 Abs. 2" ersetzt durch „§ 37 Abs. 3".

8. In § 41

a) wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Wird ein im Zollausland wohnender Bediensteter einer deutschen öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens, das seinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat, im Zollausland versetzt, so stehen dem Übersiedlungsgut Waren gleich, deren weitere Benutzung dem Versetzten oder den Angehörigen seines Haushalts am neuen Dienstort unmöglich oder unzumutbar ist und die deshalb von diesen Personen oder für sie eingeführt werden.",

b) erhält Absatz 3 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. auf die Waren, die der Begünstigte bereits dort, wo er gewohnt hat, persönlich oder auch zur Berufs- und Gewerbeausübung benutzt hat und zu dem gleichen Zweck im Zollgebiet entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen weiter benutzen kann und will,",

c) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist zweifelhaft, ob der Begünstigte die Waren nach Absatz 3 Nr. 1 weiter benutzen kann und will, so hängt die Zollfreiheit davon ab, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung zwei Jahre wie vorgesehen benutzt werden."

9. In § 43

a) erhält die Überschrift den Zusatz:

„und gleichgestellte Waren",

b) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 sind Umschließungen derjenigen Fänge und Fangerzeugnisse von Schiffen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenzölle des Deutschen Zolltarifs entsprechen, nur zollfrei, wenn auch die Umschließungen diesen Voraussetzungen entsprechen."

10. In § 47 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „75 Zigarren" ersetzt durch „100 Zigarren".

11. In § 48

a) werden in Absatz 1 die Worte „50 Deutsche Mark" ersetzt durch „100 Deutsche Mark",

b) wird Absatz 2 gestrichen,

c) erhalten die Absätze 3, 4 und 5 die Bezeichnungen 2, 3 und 4.

12. In § 51 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte „50 Deutsche Mark" ersetzt durch „100 Deutsche Mark".

13. In § 57 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Sind Waren außerhalb des Zollgebiets Bestandteile oder Zubehörstücke zugefügt worden, so ist die Zollfreiheit ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich nur um geringfügige Zutaten bei notwendigen Instandsetzungen oder um Zutaten handelt, die zu solchen Instandsetzungen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind."

14. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 43 sind Umschließungen der Fänge und der Erzeugnisse nur zollfrei, wenn sie nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit beim Zubereiten, Verarbeiten oder Haltbarmachen der Fänge Erzeugnisse entstehen, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, dürfen — abgesehen von unverzolltem Seesalz — nur Stoffe verwendet werden, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll zur Verwendung auf einem deutschen Schiff ausgeführt worden sind."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stoffe, die nach Absatz 2 auf einem deutschen Schiff verwendet werden sollen, sind vor der Ausfuhr vom Schiffsführer zu gestellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schiffsführer darf Stoffe, die nach Absatz 2 verwendet werden sollen, entweder selbst ausführen oder auch während der Reise von anderen übernehmen."

e) In Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Waren" ersetzt durch das Wort „Stoffe".

f) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Führer des Schiffes, das Ladung abgibt, hat zweifach nach vorgeschriebenem Muster zu erklären,

1. von welchem Schiff die Fänge und Erzeugnisse stammen, die umgeladen werden,

2. ob — abgesehen von unverzolltem Seesalz — für die Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, nur Stoffe verwendet worden sind, für die ihm eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat,

3. ob und wie die Fänge und Erzeugnisse verpackt und Packstücke gekennzeichnet sind, und

4. ob die Umschließungen der Fänge und Erzeugnisse aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind."

g) In Absatz 7 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. für Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, beim Zubereiten, Verarbeiten oder Haltbarmachen — abgesehen von unverzolltem Seesalz — nur Stoffe verwendet worden sind, für die eine Ausfuhrbescheinigung vorgelegen hat."

h) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „und er, falls Fischlebern und Garnelen gesalzen werden, nur unverzolltes Seesalz oder Salz aus dem freien Verkehr des Zollgebiets verwendet" gestrichen.

15. In § 62 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Fänge von Fischern, die auf der Insel Helgoland wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen oder auf der Insel Helgoland hergestellten Erzeugnisse sind zollfrei, wenn sie zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören. Zollfrei sind ferner die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen oder auf der Insel Helgoland hergestellten Erzeugnisse, die nicht zum Kapitel 3 des Zolltarifs gehören, wenn zum Zubereiten, Verarbeiten oder Haltbarmachen — abgesehen von unverzolltem Seesalz — nur Stoffe verwendet worden sind, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind. Abweichend von § 43 sind Umschließungen der Fänge und der Erzeugnisse nur zollfrei, wenn sie nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind."

16. In § 80

a) wird Absatz 1 gestrichen,

b) erhalten Absatz 2 und Absatz 3 die Bezeichnungen Absatz 1 und Absatz 2.

17. § 102 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lagerinhaber hat nach Weisung der Lagerzollstelle Anschreibungen zu führen, aus denen sich die Warenbewegung, die auf die Waren entfallenden Zollschulden und die Warenbehandlung ergeben."

18. Dem § 128 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Zollgut wird formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt, wenn die bleibende Verwendung nach § 127 Abs. 1 bewilligt ist und die Bewilligung nichts anderes vorsieht. Es genügt mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung; § 13 des Gesetzes bleibt unberührt."

19. § 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird nichts anderes bestimmt, so haben sich der verteilende oder abgebende Verwender und der empfangende Verwender die Übergabe nach vorgeschriebenem Muster gegenseitig zu bestätigen."

20. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

Pauschalierte Abgabensätze

(1) Für eingangsabgabenpflichtige Waren, die

1. weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und

2. insgesamt nicht mehr als 240 Deutsche Mark wert sind,

werden die Eingangsabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben.

(2) Folgende pauschalierte Eingangsabgaben gelten für

	Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenzölle des Deutschen Zolltarifs entsprechen	andere Waren
	DM je Kilogramm	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet	4,—	5,—
2. Kaffee, auch entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel	5,—	7,—
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, bis zu 2 Kilogramm	16,—	20,—
4. Tee, bis zu 2 Kilogramm	5,—	6,—
5. Auszüge oder Essenzen aus Tee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, bis zu 1 Kilogramm	12,—	18,—
	DM je 1/1 Flasche	
6. Schaumwein aus frischen Weintrauben, bis zu 5 Flaschen je mit einem Inhalt bis zu 0,750 Liter (1/1 Flasche)	1,20	3,—
	DM je Liter	
7. Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt		
a) von 2 Litern oder weniger	—,10	1,30
b) von mehr als 2 Litern	—,10	—,50

	Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenzölle des Deutschen Zolltarifs entsprechen	andere Waren
	DM je Liter	
8. Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, bis zu 3 Litern	5,—	9,—
	DM je Stück	
9. a) Zigaretten, bis zu 600 Stück	0,05	0,09
b) Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm, bis zu 300 Stück	0,06	0,25
c) Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm, bis zu 200 Stück	0,09	0,40
	DM je Kilogramm	
d) Feinschnitt, bis zu 1 Kilogramm	12,—	48,—
e) Pfeifentabak, bis zu 1 Kilogramm	4,—	34,—
f) Kautabak, bis zu 500 Gramm	2,—	26,—
g) Schnupftabak, bis zu 500 Gramm	1,—	12,—
	DM je volle 5 Liter	
10. a) Vergaserkraftstoff	1,60	1,70
b) Dieselkraftstoff	1,50	1,50
c) Schmieröl	1,80	2,20
	v. H. des Wertes	
11. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifnummer 17.04-B und C, Kakaopulver und feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	5	30
	v. H. des Wertes	
12. andere Waren, ausgenommen Äthylalkohol (auch vergällt), Sprit (auch vergällt), Bier und bierähnliche Getränke	5	15

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze gelten nicht, wenn der Zollbeteiligte bei der Abfertigung zum freien Verkehr Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen. Die pauschalierten Abgabensätze gelten ferner nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Waren in größeren als den dort bezeichneten Mengen."

21. In Anlage 5 Teil B werden die folgenden Tarasätze gestrichen:

a) bei den Waren aus Tarifnummer 09.01 des Deutschen Zolltarifs alle Tarasätze für Kaffee, nicht geröstet,

b) bei den Waren der Tarifnummer 09.02 des Deutschen Zolltarifs alle Tarasätze,

c) bei den Waren aus Tarifnummer 18.01 des Deutschen Zolltarifs alle Tarasätze.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965, § 1 Nr. 3, 4, 6, 18 und 19 jedoch erst am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für den Verkauf der Beitragsmarken (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Beitragsmarkenverkauf)

Vom 21. Mai 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 8232-19

Auf Grund des § 1410 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 132 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für den Verkauf der Beitragsmarken zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Vergütung in Höhe von 0,6 vom Hundert des Markenerlöses.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1965

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 25. Mai 1965

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.